

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 30 (1950)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Mit Papsturkunden gegen Vogt und Bischof : aus der älteren  
Klostergeschichte von Marienberg-Schuls  
**Autor:** Huter, Franz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-77336>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mit Papsturkunden gegen Vogt und Bischof

## Aus der älteren Klostergeschichte von Marienberg-Schuls

Von *Franz Huter* \*

Inhaltsübersicht: I. Die Überlieferung S. 497. — II. Das Zweitstück der Honoriusurkunde mit der Fassung HB S. 449. — III. Die neuen Privilegiensätze von HB S. 506. — IV. Die dritte Fassung der Honoriusurkunde (HC) und die erweiterte Fassung des Innozenzprivilegs (IC) S. 516. — V. Die Motive der Fälschungen S. 519.

I. Die große Schutzverleihung und Bestätigung P. Honorius' III. de dato Lateran, 1220 August 6, für das Benediktinerkloster Marienberg (früher Schuls) im Obervinschgau (Potthast n. 6322) ist von Goswin<sup>1</sup> in seine etwa zwischen 1350 und

---

\* Dem Papstdiplomatiker, Vorstand des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung Prof. Dr. Leo Santifaller, meinem engeren Landsmann, zum 60. Geburtstag gewidmet.

<sup>1</sup> Prior Goswins «Registrum» ist, nach der Or.-Handschrift im Klosterarchiv Marienberg, hrg. von Basilius Schwitzer in: *Tiroler Geschichtsquellen*, Bd. 2 (1880); vgl. darüber auch die Einleitung zum *Tiroler Urkundenbuch* I/1, XXVIII ff. — Goswin ist die Mehrheit der Fassungen natürlich aufgefallen; er gibt bei der kürzeren Überlieferung des Innozenzprivilegs (Schwitzer, S. 166) an, daß er das Original der Bulle vor sich habe (*hoc privilegium habetur sub bulla*), und vermerkt bei der weiteren Fassung ausdrücklich das Fehlen der Bulle (*ebenda*, S. 179), freilich nicht ohne seine Vorlage trotzdem als authentisch anzusehen (*aliud privilegium papale non sub bulla sed sub forma publica et publico instrumento figura domini pape et cardinalium crucis signato*); jedenfalls ergibt sich daraus, daß er auch hier aus einem Einzelstück schöpfte, das Unterschriftenzeilen zeigte. Hinsichtlich des Honoriusprivilegs ist er nicht so deutlich: die Überlieferung der kürzesten Fassung übergeht er; von der mittleren Fassung sagt er, daß das Stück keine Bulle habe, aber doch in öffentlicher Form geschrieben sei, und diese zweite Überlieferung erklärt er so, daß ein Exemplar verloren gegangen sei, weshalb es zum Ersatz aus einem Kopialbuch herausgeschrieben werden mußte, bzw. daß (von vornherein) aus Vorsicht zwei Exemplare

1390 geschriebene Klosterchronik in nicht weniger als drei Fassungen aufgenommen worden; auch vom feierlichen Privileg P. Innozenz' IV. de dato Lyon, 1249 April 21, für dasselbe Kloster (Potthast n. 13297) hat Goswin 2 Texte überliefert. Wie steht es nun heute — im Vergleich zur Zeit Goswins — mit der Überlieferung der beiden Privilegien? Glücklicherweise sind die Originale derselben auf uns gekommen, so daß wir für die Untersuchung sicheren Boden unter den Füßen haben. Wir bezeichnen im folgenden deren Texte als Fassung HA und IA. Ferner ist uns vom Honorius-Privileg ein zweites Exemplar (mit der Fassung HB) überkommen, während die dritte Überlieferung des Honorius- und die zweite des Innozenzprivilegs nur mehr abschriftlich bei Goswin zu finden sind ( Fassungen HC und IC). Danach wäre seit Goswin von dessen Vorlagen außer dem Codex rubeus (mit der Fassung HC) lediglich das Einzelstück des erweiterten Innozenzprivilegs (mit der Fassung IC) verloren gegangen<sup>2</sup>.

---

hergestellt worden seien (*privilegium dni. Honororii pape tertii sub forma publica non sub bulla invenimus scriptum . . . et creditur, quia unum amissum fuit, quo ex registro domi iterato sit scriptum vel propter cautelam duo fuerunt scripta, ebenda S. 176*); den dritten Text nahm Goswin aus dem Codex rubeus (einem seither verschollenen Kopialbuch), weil dessen Vorlage bei der Spolierung des Klosterarchivs (1304) verloren gegangen sei (*de codice rubeo et est amissum tempore tribulacionis memorate, ebenda S. 166*). Zum textlichen Umfang und zum Inhalt der verschiedenen Fassungen nimmt er nicht Stellung, ebensowenig zu deren gegenseitigem Verhältnis, und auch die moderne Forschung hat davon — mit einer einzigen Ausnahme (Meyer-Marthaler, *Jahrb. d. Histor.-antiquar. Ges.*, Bd. 70, S. 171) — nicht Notiz genommen. Das Privileg Honorius' III. ist in Tiroler Urkundenbuch (Tiroler UB.) I/1, n. 767 auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung ediert; das Privileg Innozenz' IV. wird in absehbarer Zeit ebendort herausgegeben werden. Da beide Stücke außerdem im Bündner Urkundenbuch Aufnahme finden, darf hier von einer Textwiedergabe abgesehen werden. Leider verhinderten die Kosten eine ausreichende Beigab von Facsimilia.

<sup>2</sup> Die Verlustanzeige der Vorlage von IC kann allerdings nur bedingt gelten. Die Hoffnung, daß sie noch auftaucht, ist deshalb nicht unberechtigt, weil dem klosterfremden Forscher der Urkundenbestand, so weit er nicht in öffentlichen Archiven liegt, nicht so unbedingt frei zugänglich ist, daß man derartige Feststellungen mit Sicherheit treffen kann. Im vorliegenden Falle auch deshalb, weil ein Archivverzeichnis saec. XIX in.

II. Die Fassungen HA und IA fußen auf unzweifelhaften Originalen aus der päpstlichen Kanzlei, und diese zeigen keinerlei Verbesserungen oder Einfügungen, welche deren Charakter verändern. Sie fallen daher als Gegenstand der folgenden Untersuchung aus, werden aber als feste Grundlage derselben immer wieder heranzuziehen sein. Anders das Zweitstück der Honorius-Urkunde mit der Fassung HB. Dieses stellt sowohl aus äußeren wie inneren Gründen verschiedene Fragen. Da verlängerte Schrift und Unterschriftenzeilen vorhanden sind, werden wir zunächst überlegen, ob ein zweites Original vorliegt. Da sprechen nun schon rein äußere Gründe wie z. B. das betonte Hochformat<sup>3</sup>, die geringe Sorgfalt in der Bearbeitung des Pergaments auf der Schriftseite und vor allem die Schrift selbst unbedingt dagegen; die verlängerte Schrift und die Unterschriftenzeilen lassen vielmehr beim Vergleich mit dem Original sofort erkennen, daß eine Nachzeichnung vorliegt<sup>4</sup>. Im übrigen hat der Nach-

---

(Innsbruck, Mus. Ferdinandeum) beim Honorius- wie beim Innozenzprivileg (Lade 2 n. 6 bzw. 8) Original und gleichzeitige Kopie anführt und weil Schwitzer im Anhang seiner Ausgabe der Chronik Goswins (vgl. Anm. 1) zwei «Originale» vermerkt. Wennschon Schwitzers Angaben über vorhandene Urschriften in bezug auf andere Stücke nicht zutreffen (vgl. Tiroler UB. I/1 n. 315, I/2 n. 679), ist es doch nicht gerechtfertigt, in allen zweifelhaften Fällen einen Irrtum Schwitzers anzunehmen. — Aus dem angegebenen Grunde ist es dem Außenstehenden auch nicht möglich, den gesamten Handschriftenbestand heranzuziehen. Gerade in unserem Falle wäre dies zwecks Identifizierung des Fälschers besonders wichtig, weil der Urkundenbestand spärlich ist und, wie es scheint, weder ein älteres Kopialbuch noch auch urbarielle Aufzeichnungen aus der Zeit vor Goswin erhalten zu sein erscheinen.

<sup>3</sup> Die Papstprivilegien des frühen 13. Jahrhunderts bevorzugen annähernd rechteckiges Format bei leichtem Überwiegen der Höhe gegenüber der Breite. Im vorliegenden Falle bedingt die geringe Breite (29: 52,5 cm), daß ein Teil des in verlängerter Schrift geschriebenen Eingangsprotokolls in die zweite Zeile verwiesen werden mußte, während im Original die ganze verlängerte Schrift in der ersten Zeile Platz gefunden hat; außerdem nötigte die geringe Breite zur unschönen Zusammendrängung der Unterschriftenkolonnen, besonders der zweiten und dritten.

<sup>4</sup> Zumal in den Unterschriften wollten die eigenhändigen Teile der Papstunterschrift und die eigenhändigen Kardinalunterschriften nicht recht gelingen. Im Kontext ist das Streben, sich an die Buchstabenbildungen der

zeichner wesentliche Elemente der Kanzleischrift nicht nachgeahmt und verwendet andererseits Schriftelemente, die den zeitlichen Ansatz einigermaßen ermöglichen.

Aus der näheren Feststellung dieser Schriftmerkmale<sup>5</sup> er-

---

Originalvorlage zu halten, weniger deutlich erkennbar, obgleich die einfachen, wenig gebrochenen Formen der Mittelbuchstaben, die freilich weit von der Eleganz der päpstlichen Kanzleischrift entfernt sind, ein ähnliches Schriftbild erstehen lassen.

<sup>5</sup> So fehlen in der Nachzeichnung z. B. die Oberlängenverzierungen bei *ſ* und *ſ̄* (Reste der sogen. diplomatischen Minuskel), ausgenommen die *st*-Verbindung, wo sie zwar übernommen, aber wie diese Verbindung selbst durchaus mißglückt sind. Weiters traten an die Stelle der zeilenständigen, schön an- und ausgeschwungenen runden *s* meistens die unter die Zeile abgeschwungenen kursiven *s*, die -orum Abkürzung ist wesentlich vereinfacht (z. B. *predecessorum nostrorum* Zeile 5). Aus der Kursive kommen ferner die offenen, spitz abgeschwänzten *e* einiger *et* (Z. 12, 13, 15, 16), auch am Wortende finden wir sie neben den geschlossenen mit Abstrich immer wieder (*convenire* Z. 2, *protectione* Z. 5, *esse* Z. 6, *oblacione* Z. 8 usw.). Auffallender noch sind die Haken- und Schlingenbildungen in den Unterlängen. Beide sind der Schrift der feierlichen päpstlichen Privilegien dieser Zeit fremd, diese bleibt das ganze 13. Jahrhundert noch bei den kurzen Unterlängen mit allerdings zunehmender Linksfahne stehen. Im Notariat und in der zunächst von italienischen Notaren geführten Kanzlei K. Friedrichs II. schreitet die Hakenbildung zu schlingenartigen Unterlängformen fort, indem der Haken zum Schaft zurückgeführt wird. Gefördert wurde diese Entwicklung von der Kursive her, welche, die Schlinge durch den Schaft ziehend, ohne abzusetzen den Anschluß an den nächsten Buchstaben gewinnt. So finden sich denn die Schlingen zunächst in den flüchtigen Erzeugnissen der kaiserlichen Kanzlei (Registern, Briefen), erst später (Interregnum und später) auch in feierlichen Ausfertigungen (vgl. Arndt-Tangl, *Schrifttafeln III*<sup>2</sup>, Erl. zu Tafel 88; Hessel, *Die Schrift der Reichskanzlei seit dem Interregnum*, in: *Nachrichten der Göttinger Ges. der Wiss., phil.-histor. Kl. N. F. II/2*, 1936/39). Bei der Bedeutung, welche die Königsurkunde als Vorbild für die Urkundenherstellung besaß, nimmt es nicht wunder, daß dieser neue Schreibbrauch weite Verbreitung erlangte. Andererseits erklären es die nahen Beziehungen des südtirolischen zum italienischen Notariat (vgl. Heuberger, *Das deutschtirol. Notariat*, in: *Veröff. des Mus. Ferdinandeum VI*, 1927, insbesondere S. 60 ff.), daß die Unterlängeschlingen in den vom Notariat beherrschten Alpentälern verhältnismäßig früh Eingang fanden, wobei auch hier die Stufung der Schrifterzeugnisse erkennbar ist: der Bozner Notar Jakob Haas verwendet z. B. die Schlingen bereits in seinen Imbreviaturen von 1237 und 1242, begnügt sich jedoch in den

gibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit, daß der Nachzeichner dem späteren 13. Jahrhundert angehört, ja bei Annahme eines bejahrten Schreibers — die schwierige Aufgabe spricht eher für als gegen einen solchen — ist sogar das Ende des Jahrhunderts nicht auszuschließen. Größere Klarheit könnten wir vielleicht gewinnen, wenn sich unser Schreiber in anderen schriftlichen Erzeugnissen des Obervintschgauer Bereiches, vor allem in den Archiven Marienbergs selbst und des Schwesterklosters Münster, festlegen ließe. Doch stellen sich der Identifizierung unserer Hand vor allem zwei große Schwierigkeiten entgegen: einmal das recht spärliche Vergleichsmaterial und zweitens der Charakter der Nachzeichnung<sup>6</sup>.

---

ausgefertigten Instrumenten mit der Hakenbildung (vgl. Voltelini, Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen, 1. Teil, Acta Tirolensia Bd. 2, 1899, Tafel II). Unser Honoriusstück zeigt nun die neue Übung z. T. recht weit entwickelt, neben einfachen Aufbiegungen und Haken, welche parallel zum Schaft verlängert sind, tauchen bereits Schlingenformen auf. Da dieselben gerade im letzten Drittel des Stückes festzustellen sind, entsteht der Eindruck, daß der Schreiber — es handelt sich ja um eine Nachzeichnung — gegen Schluß seiner Arbeit in der konsequenten Zurückhaltung eigener Schreibgewohnheiten nachgelassen hat (sit Z. 20, fratres und consenu si sine causa Z. 24, possessiones hier gar im Schluß-s Z. 33, constitucionis Z. 35, fiat Z. 37). Dieselbe Unregelmäßigkeit fällt bei der Anbringung des Zierstrichs am Querarm des r auf, er findet sich in der ersten Hälfte des Stückes nur vereinzelt (concedere Z. 3, permaneat Z. 9, curte Z. 11, extorquere Z. 18), während sich in der zweiten, zumal gegen Schluß, die Beispiele häufen (arcioris Z. 20, regulam Z. 22, gratis Z. 24, mortuorum Z. 29, obligare Z. 31, precepte Z. 32, auferre Z. 33, gubernationem Z. 34, temere und venire Z. 36, existere und sacratissimo Z. 37, extremo Z. 38, premie und eterne Z. 39). Der Zierstrich ist der päpstlichen Kanzlei saec. XIII fremd und im übrigen eine wie es scheint zwar verbreitete (vgl. Kaiserurkunden in Abb. VI/2, Friedrich II. für Passau), aber keineswegs allgemein befolgte und zudem verhältnismäßig kurzlebige Mode. Im Vintschgau läßt er sich bei verschiedenen Schreibern seit ca. 1230 und, wenn auch nicht mehr konsequent gebraucht, bis ans Ende des Jahrhunderts verfolgen (Churer Domherren für Kloster Marienberg, ca. 1230; B. Heinrich von Chur für Marienberg 1259; Ritter Burkhard Schek für Marienberg 1291). Im letzten Beispiel erscheint er nur ausnahmsweise (viermal in drei aufeinanderfolgenden Zeilen), während er sonst aufgegeben ist, so daß man auf ein allmähliches Verklingen der Mode schließen darf.

<sup>6</sup> Die Tatsache, daß der Schreiber Teile der Vorlage nachzuzeichnen

Läßt sich also die Hand des Nachzeichners aus dem Obervintschgauer Material nicht identifizieren, so ist es erst recht nicht möglich, den Namen des Schreibers festzulegen. Vielleicht ist es

---

versucht, legt nahe, er habe sich auch dort, wo er sich nicht so streng an die Vorlage hält, doch dem konservativ-feierlichen Zug derselben nicht ganz zu entziehen vermocht. Überdies wird der Schriftvergleich dadurch erschwert, daß sich die Vergleichsbeispiele über mehrere Dezennien verteilen und daher Formwandlungen der individuellen Schrift auch dann in Rechnung gestellt werden müssen, wenn man nicht gerade mit heutigen Maßen mißt. Immerhin lassen sich in den Schriftelementen verschiedener Marienberger und Münsterer Stücke saec. XIII/2 Verwandtschaften zu unserem Honoriuszweitstück feststellen. Bei einem Stück von 1259 (aus Kloster Münster) liegt die Übereinstimmung in der analogen Aufbiegung der Unterlängen (da und dort zur Schlinge fortgeführt), ferner in den unter die Zeile abgebogenen runden s und in der gleichen Formung der ct-Verbindung (Trennung des t vom c, wobei letzteres vom Aufschwung des t überschirmt wird); auch das Durchziehen des fast waagrecht liegenden  $\partial$ -schafts durch den vorhergehenden Buchstaben wird man anführen dürfen. Abweichend ist der Vorstoß der Bauchschlinge von p über den Schaft nach links und der Konkavschwung in der Unterlängeschlinge des g. Das Gesamtschriftbild zeigt starke Ähnlichkeit mit unserem Honoriusstück, zumal wenn man berücksichtigt, daß es infolge eines beträchtlichen Mehr an Kürzungen und starker Krümmung der kleinen Oberlängenhaken unruhiger wirkt. Den Übergang zu den späteren Beispielen bietet eine andere Urkunde aus Münster von 1269: der Schreiber bildet die Unterlängeschleifen zurück und gibt das rund abgeschwungene Schluß-s auf, jedoch sind beide Merkmale einzeln noch zu belegen. Dafür tritt die schwungvolle  $\partial$ -Abkürzung (mit nach vorne herabgezogenem und nach rechts umgebogenem Diagonalstrich), die ja mit zu den Characteristica der Honoriusnachzeichnung gehört, in diesem Stücke neu auf; der Konkavschwung des g ist stärker ausgesprochen als 1259, der Vorstoß der Bauchschlinge im p wieder in Rückbildung begriffen. Weitere Beispiele aus Münster von 1272 und 1277 zeigen fast keine Unterlängenhaken und schon gar keine Schlingen mehr; die Schriftmaße werden kleiner, die Abkürzungen dichter. Diese Merkmale, vielleicht von Pergamentersparnis diktiert, sind besonders ausgeprägt an einem Stück von 1291 (Ritter Burkhard Schek für Marienberg), in dem wir bereits das sporadische Auftreten des Zierstriches am Arm des r anmerkten. Als letztes Beispiel der Reihe sei die sogenannte Egnourkunde für Marienberg (Tiroler UB. I/1 n. 428, vgl. unten Anm. 43) herangezogen, die aus äußeren und inneren Gründen als Fälschung von 1298/1300 bezeichnet werden darf. Hier verwendet der Schreiber wieder stärker Unterlängenschleifen und Oberlängenhäkchen, die steife Form des s ist neuerdings einer geschwungenen ge-

der Leonhardus scriba prepositi Monasterii (des Propstspirituals vom Kloster Münster), der in einem Notariatsinstrument von 1292 (Marienberg) als Zeuge erscheint, vielleicht ein Notar (Vorgänger bzw. Zeitgenosse des zu Ende des Jahrhunderts auftauchenden Erasmus Turkelarius von Glurns), der für alle mögliche Kundschaft neben seinen Instrumenten auch Siegelurkunden schrieb und von dem uns, infolge des unzulänglichen Überlieferungsstandes, kein Instrument überkommen ist. Für einen Notar spricht das südliche Pergament, für einen Romanen das h vor edificia (Contextzeile 30).

Halten wir als Ergebnis des paläographischen Vergleiches fest, daß unser Honoriusstück eine wahrscheinlich im späteren oder zu Ende des 13. Jahrhunderts versuchte Nachzeichnung ist, so bleibt noch das Verhältnis der Texte des Honoriusoriginals (HA) und der Nachzeichnung (HB) zueinander zu klären. Das Ergebnis der Untersuchung wird dann zeigen, ob es sich um eine Abschrift des Originals in der Sonderform einer Nachzeichnung handelt oder ob damit andere Absichten verfolgt wurden. Der Textvergleich von HA und HB führt zu einer Reihe von überraschenden Feststellungen. Es ergeben sich bedeutende Mehrungen des Textes in HB (gegenüber HA) und zwar sowohl in der Besitzliste wie in den Privilegiensätzen<sup>7</sup>. In ersterer fällt zunächst der Zusatz cum omni iure parrochiali bei der Kirche Burgeis auf; es lohnt sich, ihn gleich näher zu beleuchten. Marienberg hat diese Kirche im

---

wichen, die g zeigen in der Unterlänge Linksabschwung aus der offenen Schlinge (anstelle des Konkavabschwunges) oder, wie schon 1291, die ausgesprochen runde, ovale Form desselben, welche für die Honoriusnachzeichnung charakteristisch ist. Als jüngeres Element fällt die Rückbiegung des Bogenabschwunges im letzten Schaft der Mittellängebuchstaben m und n auf. Als verbindendes Element zwischen den Beispielen aus 1269, 1277, 1291 und der Egnourkunde darf hingegen die charakteristische Bildung der Initialversalie für N (Z-förmiger erster und S-förmiger zweiter Schaft, durch doppelten Querbalken verbunden) gelten, wie überhaupt in allen Stücken die Formung der Großbuchstaben starke Parallelen zeigt.

<sup>7</sup> Zum Verständnis des Folgenden wäre der Druck des Honoriusprivilegs in Tiroler UB. I/2 n. 767 heranzuziehen, wo durch verschiedene Drucktypen die Stadien der Entstehung der Fassungen herausgehoben sind.

Austausch gegen die Taufkirche Schuls erhalten; der Tausch steht mit der Verlegung des Stiftes aus dem Gebiete von Schuls (Unteringadin) in den Bereich von Burgeis (Obervintschgau) in Zusammenhang. Er hinkte zeitlich der Verlegung allerdings nach, denn diese erfolgte bereits in den 40er Jahren des 12. Jahrhunderts, während noch die Privilegienbestätigungen P. Alexanders III. von 1178 (Tiroler UB. I/1 n. 378) und Lucius' III. von 1182 (Tiroler UB. I/1 n. 403) die Taufkirche Schuls (mit der Kapelle Remüs) enthalten. In der Bulle Lucius' III. ist der Schritt des Klosters in den Vintschgau — die Stifte legten allgemein Wert auf den Besitz der Taufkirche, in deren Sprengel sie zu liegen kamen<sup>8</sup> — auch in dieser Hinsicht dadurch getan, daß, zunächst neben Schuls, die Stefanskapelle am Berg neben Burgeis mit allen pfarrlichen Rechten als Marienbergischer Besitz erscheint. Diese Kapelle (vielleicht der alte Pfarrsitz, aber dann von der Marienkirche in Burgeis entthront) war wohl als Seelsorgskirche für die Klosterhöfe am Berg gedacht und ihre Verleihung eine Art Ausweg, weil die Kirche Burgeis zur Zeit der Klosterverlegung nicht frei gewesen sein mag (Eigenkirche der Hochfreien von Burgeis oder der Pfarrgemeinde?)<sup>9</sup> oder weil sie die Churer Bischöfe nicht ohne entsprechende Gegenleistung hergeben wollten. Marienberg hat nach 1182 alle Anstrengungen gemacht, die Kirche Burgeis (samt den pfarrlichen Rechten) zu erhalten, und ist schließlich in Etappen zum Ziele gelangt: wir finden die *ecclesia sancte Marie in Burgus* tatsächlich — nunmehr an Stelle von Schuls (mit Remüs) — in HA, aber ohne die rechtlich entscheidende Bezeichnung *baptismalis* oder *parochialis*, während die Stephanskapelle samt pfarrlichen Rechten daneben weiter genannt wird. Wir wissen aus mehreren Urkunden, wie schwer das Kloster um die Kirche Burgeis, namentlich um die *cura animarum* in ihr, gekämpft hat und daß dieser Kampf selbst 1220 noch nicht endgültig entschieden war. Zunächst verglich sich Marienberg mit

---

<sup>8</sup> Vgl. meinen Aufsatz Die Gründungsurkunden von St. Michael a. d. E., in: Archivalische Zeitschrift Bd. 44 S. 242.

<sup>9</sup> Ihr kleiner Umfang und die Umklammerung durch die alte Großpfarre Mals (Erbin der noch älteren Ursfarrre Tartsch?) könnten dafür sprechen.

dem Churer Ordinarius, indem es auf Schuls und auf die alten Aufsichtsrechte über das Frauenkloster Münster verzichtete. Doch wehrte sich die Burgeiser Pfarrgemeinde gegen die Versehung der cura animarum durch Marienberger Mönche, bis 1201 Bischof Reinher nach Befragung des Vintschgauer Klerus entschied, daß sich die Burgeiser fügen müßten, da sie nicht das Recht der Einsetzung (institutio) des Pfarrers besäßen (Tiroler UB. I/2 n. 528). Von jenem Vergleich wissen wir aus der angeblichen Egnourkunde von 1186 (siehe unten), vom Schiedsspruch des Bischofs durch ein unzweifelhaftes Original, von beiden aus Bestätigungen P. Honorius' III. von 1217 (Tiroler UB. I/2 n. 705, 706, 707). Die Pfarrleute gaben zwar die Sache nicht verloren und appellierten nach Rom; doch wiesen die mit der Untersuchung und Austragung der Sache beauftragten Churer Domherren die Klage ab und bestätigten den Schiedsspruch Bischof Reinhers. Die darüber ausgestellte Urkunde (Tiroler UB. I/2 n. 709) ist undatiert, kann jedoch der Schrift nach nicht vor 1230 fallen; andererseits muß sie vor 1249 angesetzt werden, da im Privileg P. Innozenz' IV. (IA) aus diesem Jahre der endgültigen Entscheidung durch den Zusatz cum omnibus pertinenciis suis (Schwitzer, S. 181) Rechnung getragen erscheint. Die Marienberger selber haben diese Formulierung nicht für klar genug erachtet, wie die sogenannte Egnourkunde und die Einfügung cum omni iure parochiali in HB aufzeigen.

In der Besitzliste von HB sind ferner gegenüber HA folgende Posten neu: die Alpe Fimbartal (Paznaun), das Holzschlagrecht auf Matatsch (Kortsch), der Güterbesitz in Schluderns, die Erläuterung der zum Besitz in Algund gehörenden Wasserrechte, die Güter in Hafling und Deutschenofen. Es handelt sich vermutlich — der Marienberger Urkundenbestand läßt uns leider im Stich — entweder um Besitz, der erst nach 1220 erworben wurde (Fimbartal, Schluderns, Hafling), oder um Rechte, die erst nach 1220 umkämpft waren (Holzschlagrecht auf Matatsch 1225, Tiroler UB. I/2 n. 853; Wasserrechte in Algund und Berg ca. 1245, Goswin bei Schwitzer S. 83)<sup>10</sup>.

---

<sup>10</sup> Bei Deutschnofen ist vielleicht an Identität mit dem in HA genannten Viuel zu denken, weil Noue auch im Innozenzprivileg steht und

III. Wie steht es nun mit den neuen Privilegiensätzen von HB und woher stammen die zusätzlichen Formeln? Da ist einmal die sogenannte Chrismaformel, welche das Kloster hinsichtlich der heiligen Öle und der Weihehandlungen für Kirchen, Altäre und Kleriker an den Diözesanbischof weist; dann die Formel *Preterea mansuro in perpetuum* gegen die Aufrihtung einer Eigentums- oder erblichen Vogtei über das Kloster; ferner, in Ergänzung der vorigen, die *Abbas sane*-Formel über das freie Vogtwahl- und Absatzungsrecht. Von diesen drei Formeln durch die Begräbnisrechtformel getrennt, folgen in HB zwei weitere Privilegiensätze, welche in HA nicht vorhanden sind: der eine (*Si quam vero decimam*) berechtigt, auch gegen den Einspruch des Bischofs, zur Einziehung revindizierter Zehenden aus den Klosterkirchen; der andere (*Porro advocato*) verbietet dem Vogt, über Klostergut, Klosterleute und deren Gut zu verfügen, davon zum eigenen Nutzen zu verwenden oder im Klosterbezirk bzw. auf dessen Besitzungen Bauten aufzuführen. Alle fünf Formeln richten sich gegen Bischof und Vogt; z. T. ergibt sich dies schon aus dem Inhalt, z. T. aus den Einschüben des Diktators von HB, die sich gegenüber der vermutlichen Vorlage herausheben.

Damit wenden wir uns der Frage nach der Herkunft dieser zusätzlichen Formeln zu. Als Vorlage diente nicht, wie man ohne nähere Untersuchung vermuten könnte, die Fassung IA, welche ebenfalls die Chrismaformel enthält, sondern eine weit ältere Fassung, wie sie in den Papsturkunden des ausgehenden 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts für südwestdeutsche Klöster festzustellen ist. Auch die anderen, die Vogtei und die Klosterpfarrzehenten betreffenden Formeln stammen aus demselben Formular, so daß wir sie alle fünf hier ge-

---

weil 1212 bereits eine Verleihung des dortigen Besitzes durch Marienberg bezeugt ist (Tiroler UB. I/2 n. 635), also nicht einzusehen wäre, warum dieses Gut im Honoriusprivileg fehlen sollte. Die Differenz in der Namensform könnte auf Verbalhornung zurückgehen. Die übrigen Abweichungen zwischen den beiden Besitzlisten sind erläuternder Natur (*curtes*-Angabe beim Ortsnamen Mals, nähere Lagebezeichnung für die Stephanskapelle und im Namen Martinsbruck) oder beziehen sich auf orthographische Mängel und Flüchtigkeitsfehler des Nachzeichners, von denen die irriige Auflösung des G. in Gebhardi statt in Gebhardus sinnstörend ist.

meinsam behandeln können. Die mit diesem Formular bewidmeten Klöster sind sogenannte Romklöster, d. h. solche, welche als Eigenklöster von hochfreien Geschlechtern begründet und durch Ergebung in den päpstlichen Schutz von weltlicher Gewalt freige worden sind. Hans Hirsch, dem wir die zusammenfassende Darstellung dieser Entwicklung und ihrer Auswirkungen auf Grund eigener Beobachtungen und des Schrifttums (Ficker, Fabre, Heilmann, Schreiber) verdanken<sup>11</sup>, verlegt die Anfänge derselben in die Zeit Papst Leos IX. (1049/54), die entscheidenden Fortschritte in das Pontifikat Urbans II. (1088/99), also gerade in die Jahre, in welchen das Kloster Schuls durch die Tarasper gegründet worden ist. Auch Schuls (Marienberg) ist ein solches Romkloster, das von der Stifterfamilie dem Papste kommandiert wurde, allerdings ohne die Exemption, d. i. die Herausnahme aus der bischöflichen Strafgewalt je zu erreichen. Nach der Klostertradition (Goswin) wäre die Übereignung erst unter Papst Eugen III. und zwar gelegentlich einer Romfahrt Ulrichs von Tarasp 1149/50 erfolgt. Als Zeichen der Übereignung an Rom bzw. Befreiung von der weltlichen Gewalt wurde wie üblich auch hier der Jahreszins von einem Goldschilling festgesetzt (Byzantium); wir finden ihn im Privileg K. Friedrichs I. (1169) und in den Bestätigungen der Päpste Alexander III. (1178) und Luzius III. (1182) für Marienberg erwähnt<sup>12</sup>. Goswin berichtet aber auch, daß Kloster Schuls von einem römischen Kardinal geweiht wurde; das läßt auf enge Bindungen der Neugründung zum päpstlichen Stuhle schließen<sup>13</sup>. Schuls ist 1130 abgebrannt, dann bald wiedererrichtet, aber nicht lange darauf propter non modicam paupertatem et intolerabilem inportunitatem unter P. Eugen III. auf den Berghang ober Burgeis im Vintschgau verlegt worden (Goswin bei Schwitzer, Chronik S. 34). Bei dieser Gelegenheit ist die Kommendation, wie ich annehmen möchte, erneuert worden.

---

<sup>11</sup> Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit S. 15 ff., 26 ff.

<sup>12</sup> Brackmann, *Germania pontificia* II/2 S. 121 und S. 123 n. 1, 2, 3; Tiroler UB. I/1 n. 315, 378, 403.

<sup>13</sup> Vgl. Schreiber, *Curie und Kloster im 12. Jh.* (Kirchenrechtl. Abhandlungen von Stutz, Bd. 65/66), I, S. 14 und 185 (betr. die Weihe der neugegründeten Abtei Chemion durch Kardinalbischof Richardus de Albano).

Halten wir zunächst fest, daß Schuls-Marienberg als Romkloster südwestdeutschem Muster folgt; die Zugehörigkeit zum Bistum Chur und damit zur Erzdiözese Mainz mag hier ebenso mitgewirkt haben wie anderseits die persönlichen Beziehungen der Klosterinsassen zum schwäbischen Raum nicht zu übersehen sind. Stammen doch die ersten Marienberger Äbte (über die von Schuls wissen wir leider nichts) aus Kloster Ottobeuren (Bistum Augsburg), das 1102 von St. Georgen im Schwarzwald her reformiert wurde und unter Papst Eugen III. ein großes Schutzprivileg erhalten hat<sup>14</sup>. Aber auch die ehemalige Zugehörigkeit der Grafschaft Vintschgau zum Herzogtum Schwaben mag nachwirken. In den nach Osten zu benachbarten Diözesen Brixen und Trient finden wir jedenfalls keine einzige Klosterkommendierung an Rom aus dieser Zeit; wir haben hier allerdings größtenteils bischöfliche oder mit bischöflicher Hilfe durchgeführte laikale Gründungen vor uns, die zwar päpstliche Schutzprivilegien erhielten, aber nicht der in den Reformklosterformeln verbrieften Privilegien teilhaftig geworden sind<sup>15</sup>.

Wichtig ist weiter für uns, daß Goswin von einem Privileg Eugens III. für Marienberg spricht; es ist leider verloren, läßt sich sein Inhalt oder gar sein Wortlaut in wesentlichen Punkten wiederherstellen? Wir erwähnten oben, daß die fünf genannten Formeln in den Privilegien des ausgehenden 11. und des frühen 12. Jh. für nordostschweizerische und südwestdeutsche Klöster wiederzufinden seien, und haben nunmehr den Beweis dafür zu erbringen. Die Chrismaformel erscheint schon 1095 in dem von Hirsch als epochemachend bezeichneten Privileg Urbans II. für Allerheiligen in Schaffhausen<sup>16</sup>, die Preterea-mansuro-Formel

---

<sup>14</sup> Brackmann a. a. O. II/1 S. 79 und S. 81 n. 2; Th. Wieser, *Familia Mariaemontana* S. 7 ff.; Zierler, *Forsch. und Mitt. z. Gesch. Tirols* Bd. 5 S. 108 ff.

<sup>15</sup> Die bei Brackmann a. a. O. I S. 400 als Rom zinspflichtig erwähnte *ecclesia sancti Andree* (Diöz. Trient) scheint keine Kloster-, sondern eine Pfarrkirche zu sein. Vielleicht ist an Salurn (Eigenkirche der Hochfreien von Salurn, innerhalb der Urpfarre Enn/Auer gelegen) zu denken.

<sup>16</sup> Studien über Privilegien süddeutscher Klöster, in: *Mitt. d. österr. Inst. f. Geschichtsforschung*, Erg.-Bd. 7 S. 499.

neben der ersteren im Privileg desselben Papstes für Kloster Wiblingen von 1098<sup>17</sup> und die Abbas sane-Formel zuerst im Privileg Papst Paschals II. von 1105 für Weingarten an die beiden anderen Formeln angefügt<sup>18</sup>. In letzterem Privileg finden wir auch zuerst die Formeln *Si quas vero decimas* und *Porro advocato vestro*. Alle fünf Formeln machen gewisse Wandlungen mit und sind in den späteren Privilegien anderer Klöster aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht durchaus gleichlautend<sup>19</sup>, aber sie sind und bleiben für die Romklöster und für die angegebene Zeitspanne charakteristisch. Da wir nach dem Gesagten in Marienberg-Schuls ein Romkloster vor uns haben und durch Goswin Nachricht von einem *Deperditum Eugenianum* besitzen, liegt die Annahme nahe, daß die fünf Formeln in diesem *Deperditum* gestanden haben und aus ihm in HB übernommen worden sind. Allerdings, wie der Textvergleich zeigt, nicht ohne wichtige Änderungen. Dem Text HB am nächsten steht — und zwar sowohl was den Wortlaut anlangt wie hinsichtlich der Reihung der Formeln im Gesamttext — das Privileg P. Innozenz' II. für Weingarten, de dato 1143 April 9.<sup>20</sup>:

Innozenz II. für Weingarten, 1143 IV. 9.

HB.

(1) Crisma vero, oleum sanctum, consecrationes altarium sive basilicarum, ordinationes monachorum, qui ad sacros ordines fuerint promovendi, ab episcopo in cuius dyocesi estis accipiatis, siquidem gratiam at-

Crisma vero, oleum sanctum, consecrationes altarium sive basilicarum, ordinationes monachorum, qui ad sacros ordines fuerint promovendi, ab episcopo in cuius dyocesi estis accipiatis, siquidem *si* gratiam atque

<sup>17</sup> Württembergisches UB. I S. 308 n. 250; das Privileg für Wiblingen enthält zwar die freie Vogtwahl, schränkt sie aber auf den Erben des lebenden Vogtes ein.

<sup>18</sup> Ebenda S. 336 n. 266; Hirsch, Studien S. 488 f.

<sup>19</sup> Hirsch, Studien a. a. O. So steht z. B. der Nachsatz *si ea gratis* im Privileg für Wiblingen und wird dann auch in die Bullen für Weingarten (1105) und Schaffhausen (1120) übernommen. Die Zehentrevindizierungsformel steht 1105 (Weingarten), 1120 und 1179 (Schaffhausen) in der Mehrzahl, hingegen 1143 (Weingarten) in der Einzahl. Das Formular der Romklosterprivilegien auf bayrisch-österr. Boden ist, so viel ich sehe, wesentlich ärmer als das für Klöster des südwestdeutsch-ostschweizerischen Raumes; nicht einmal die Crismaformel ist allgemein festzustellen.

<sup>20</sup> Württembergisches UB. II S. 19 n. 317, Fassung A.

que communionem apostolice sedis habuerit et ea gratis et sine pravitate voluerit exhibere. Alioquin liceat vobis catholicum quem malueritis adire antistitem et ab eo consecrationum sacramenta suscipere.

(2) Preterea mansuro in perpetuum decreto sanctimus, ut nulli omnino hominum liceat in vestro monasterio aliquas proprietatis conditiones vel hereditario iure advocacionem aut investituram seu quamlibet potestatem, que libertati et quieti fratrum noceat, vindicare.

(3) Abbas sane cum fratribus advocatum sibi quem utiliorem viderint instituant. Qui si postmodum monasterio inutilis et fratribus fuerit, remoto eo alium preficiant.

(Sepulturam quoque-iustitia.)

(4) Siquam vero decimam pertinentem ecclesiis, quas habetis vel habebitis, a laicis annuente domino recuperare potueritis, vestris perpetuo usibus mancipandam absque omni episcoporum contradictione censemus *salva episcoporum reverentia*.

(5) Porro advocato vestro non liceat *quicquam* de rebus monasterii *aliquid* preter abbatis et fratrum voluntatem pro beneficio tradere aut propriis usibus vindicare aut publica edificia infra cellam vestram habere.

(Ad indicium-persolvētis.)

communionem apostolice sedis habuerit et ea gratis et sine pravitate voluerit exhibere *vobisque si sine causa offensus* fuerit vobis catholicum quem malueritis adire antistitem et ab eo consecrationum sacramenta suscipere.

Preterea mansuro in perpetuum decreto sanctimus, ut nulli omnino hominum liceat in vestro monasterio aliquas proprietatis conditiones vel hereditario iure advocacionem aut investituram seu quamlibet potestatem, que libertati et quieti fratrum noceat, vindicare.

Abbas sane cum fratribus advocatum sibi quem utiliorem viderint instituant. Qui si postmodum monasterio inutilis et fratribus fuerit, remoto eo alium preficiant.

(Sepulturam quoque-assumuntur.)

Siquam vero decimam pertinentem *ad ecclesiam vestram; quam nunc* habetis vel habebitis, a laicis *vobis retinentibus* annuente domino recuperare potueritis, vestris perpetuo usibus mancipandam absque *omnium* episcoporum contradictione censemus.

Porro advocato vestro non liceat de rebus monasterii *vel hominum vestrorum seu illorum res* pro beneficio tradere *vel pignore obligare* aut publica *hedificia* infra cellam vestram *vel possessionem* habere.

(Ad indicium-persolvētis.)

Danach ist die Übereinstimmung in den Formeln 2 und 3 vollständig, während in den Formeln 1, 4 und 5 Divergenzen bestehen. Sie gehen entweder, wie schon die sprachlich ungeschickten Fassungen (*vobisque, si sine causa offensus fuerit, vobis* in Formel 1; *vobis retinentibus* in Formel 4; *de rebus — res* in Formel 5) oder die kanzleifremde bzw. ungewöhnliche Ausdrucksweise (*pignore obligare, vel possessionem* in Formel 5) verrät, auf Interpolationen bzw. Änderungen des Diktators von HB zu-

rück oder auf Anpassung an die besonderen Verhältnisse Marienbergs in der Vorlage (Einzahl der Kirchen). Die Wendung *absque omni episcoporum contradictione* weist ebenso wie die Auslassung des *Passus salva episcoporum reverentia* in derselben Formel auf die betont bischoffeindliche Einstellung des Diktators von HB hin. Fast alle Divergenzen lassen im übrigen einen besonderen Anlaß voraussetzen; nicht zuletzt gilt dies von der Einbeziehung der Klosterleute und von der Ausdehnung des Bauverbots auf den Besitz (Salland?) in Formel 5.

Damit erhebt sich die Frage nach dem Warum der Einfügung der genannten Formeln überhaupt in HB. Wir wollen sie zusammen mit der Beantwortung derselben Frage in bezug auf HC und IC erledigen (vgl. unten S. 522). Hier ist noch auf zwei Einwände zu erwidern, die man mit Recht gegen unsere Annahme, daß die Formeln im Eugenianum standen, erheben kann. Warum wird man erstens fragen, stehen dann diese Privilegiensätze nicht in den älteren Papstprivilegien für Marienberg (1178, 1182) oder auch in HA und warum wird in ihnen das Eugenianum überhaupt nicht erwähnt? Die Antwort wird einmal gegeben von der allgemeinen Entwicklung der Klosterfreiheit und des päpstlichen Schutzes; diese Entwicklung ist rückläufig, d. h. die römische Kurie vermochte die freie Vogtwahl nicht durchzusetzen. Die früheren Eigenkirchenherren haben, dem Zug der Zeit nach Vererblichung der Rechte folgend, unter dem Titel der erblichen Vogtei weiter einen Teil ihrer alten Rechte über das von ihnen bzw. von ihren Vorfahren gegründete Kloster geltend gemacht; es ist also praktisch nicht gelungen, die Nachfolge in der Vogtei, selbst unter dem Schein einer Wahl, auch nur auf den Sohn des Stifters zu beschränken (vgl. z. B. Wiblingen, oben Anm. 17); der Gedanke des Eigenkirchenrechtes wirkte zu stark nach, und die Klostervögte konnten auf dem Wege zum Landesfürstentum der Vogteirechte über die Kirchen nicht entbehren<sup>21</sup>. Und was für die Libertas von der weltlichen Gewalt gilt, bezieht sich auch auf das Verhältnis der Klöster zu den Ordinarien. Der Diözesanbischof

---

<sup>21</sup> Hirsch, Klosterimmunität S. 62 ff.; für den bayr.-österr. Bereich seither E. Klebel, Eigenklosterrechte und Vogteien in Bayern und Deutsch-österr., in: Mitt. d. österr. Inst. f. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 14 S. 206 f.

umging auf Grund der *Potestas ordinis* auf dem Wege über « freiwillige » Abgaben, die er für die Weihehandlungen an Abt, Konventualen, Kirchen, Altären usw. empfangt, die *Gratisformel*; dies umsomehr, als jene Formel selbst in den Privilegien der Reformklöster nicht allgemein auftritt, obwohl die Reformkonzilien die Forderung von Entgelt für solche Handlungen als simonistisch gebrandmarkt hatten. Ferner fand der Ordinarius auf Grund der ihm über die nichtexempten Klöster und deren Kirchen zustehenden *Potestas iudisdictionis* Gelegenheiten genug, um — für die Visitationen der Klöster wie der Klosterpfarren und für die Neuverleihung der letzteren — Abgaben zu erheben (*procuratio canonica* für die Visitation des Klosters, *servitium* für die Klosterpfarren, *cathedraticum* für die Verleihung der klösterlichen Eigenkirchen), so daß die römischen Freiheiten praktisch illusorisch geworden sind<sup>22</sup>. Trotz dieser rückläufigen Entwicklung werden jene Formeln in den Bestätigungen bis ans Ende des 12. Jahrhunderts mitgeschleppt<sup>23</sup>. In Marienberg ist dies nicht der Fall; es müßte also das Kloster auf die Aufnahme der Formeln in das Privileg von 1178 verzichtet haben. Bei entsprechendem Druck von Seite des Bischofs wie des Vogtes ist dies nicht auszuschließen, und gerade der Tod des zweiten Klostergründers, Ulrichs von Tarasp (1177), könnte als Anlaß und günstiger Zeitpunkt dafür angesehen werden, diesen Verzicht durchzusetzen. Päpstlicherseits hat man ja, seit wenigstens theoretisch das Eigenkirchenrecht der Laien auf ein Präsentationsrecht abgelenkt war<sup>24</sup>, an den Romkommendierungen kein gesteigertes Interesse mehr und überließ die Klöster der Diözesangewalt.

Der Annahme, die Reformklöster-Formeln von HB stammten aus dem *Deperditum Eugenianum*, steht aber nicht nur das Feh-

---

<sup>22</sup> Schreiber a. a. O. S. 225 ff.; II S. 185 ff., 210 ff.; Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft) S. 140 f.

<sup>23</sup> So z. B. noch im Privileg für Kloster Wiblingen (Württemberg. UB. II S. 303 n. 489). Hingegen hat Weingarten nach 1143 kein großes Papstprivileg mehr erhalten.

<sup>24</sup> W. Zedinek, Die rechtliche Stellung der klösterlichen Kirchen (Veröff. d. Inst. f. bayr. Heimatforschung) S. 38 f.

len einer Erwähnung des Eugenianums in den späteren Marienberger Privilegien entgegen, sondern zweitens auch die Tatsache, daß die Anwendung dieser Formeln in einer Neuverleihung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts zumindest als verspätet, wenn nicht anachronistisch erscheint. Hirsch hat bereits für das Pontifikat Innozenz' II., des Vorgängers Eugens III., ein Zurückweichen der Kurie auf dem von Urban II. beschrittenen Weg zur Eroberung der Klosterfreiheit festgestellt<sup>25</sup>. Wir würden daher die Reformklosterformeln eher in einem früheren Privileg, etwa aus der Gründungszeit von Schuls oder bald nachher, suchen. Auch dieser Einwand läßt sich entkräften. Und zwar durch die oben begründete Annahme, daß schon Kloster Schuls an Rom kommandiert worden sei. Wenn die Klostertradition (Goswin) nichts von einem solchen Privileg weiß, ist das im Hinblick auf den Klosterbrand von 1130, der offenbar den älteren Urkundenbestand zur Gänze vernichtet hat, begreiflich<sup>26</sup>. Es handelt sich also bei den Reformkloster-Formeln im *Deperditum Eugenianum* wohl nicht um eine Neuverleihung, sondern um eine Bestätigung, und eine solche ist in die allgemeine Entwicklung sehr wohl einzureihen.

Das *Eugenianum* selbst ist Goswin offenbar nicht vorgelegen, sonst hätte er es, wie die übrigen Papstprivilegien, in vollem Wortlaut in die Chronik aufgenommen. Er beruft sich darauf, daß die Festlegung des Romzinses aus einem öffentlichen Instrument hervorgehe (*ut in publico instrumento exinde continetur*, bei Schwitzer S. 35). Vielleicht weist diese Ausdrucksweise auf eine notariell beglaubigte, tafelartige Zusammenstellung über die Anfänge von Kirche und Kloster hin, wie sie öffentlich ausgehängt zu werden

---

<sup>25</sup> Hirsch, *Klosterimmunität* S. 64; auf bayr.-österr. Boden sind nach dem Pontifikat von Innozenz II. nur wenige Übereignungen an Rom erfolgt (vgl. die Liste bei Klebel a. a. O. S. 199).

<sup>26</sup> In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Marienberger archivalische Überlieferung (auch bei Goswin) erst mit 1131 beginnt. Die von Goswin benützten Weihennotizen von 1101 und 1111 gehören zu 1201 bzw. 1131. Die Passeirer Weihennotiz von 1116 ist nicht aus Marienberger Überlieferung, sondern von einer Tafel in St. Leonhard in Passeier genommen (*Tiroler UB.* I/1 n. 142, 161; I/2 n. 536).

pflegte<sup>27</sup>. Im übrigen dürfte das Eugenianum der Spolierung des Klosterarchivs von Marienberg durch den Vogt von Matsch (1304) zum Opfer gefallen sein (Goswin bei Schwitzer S. 38 und 122 ff.; vgl. ferner S. 529); enthielt doch gerade diese Bulle für den Vogt höchst unfreundliche Dinge und der Raub eines Papstprivilegs durch den Vogt steht keineswegs vereinzelt da<sup>28</sup>.

Als Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung dürfen wir folgendes feststellen: Das Zweitstück des Honoriusprivilegs ist eine Nachzeichnung des späten oder ausgehenden 13. Jh. Der in ihm überlieferte Text (Fassung HB) ist gegenüber dem des Originals (Fassung HA) in der Besitzliste und in den Privilegiensätzen bedeutend vermehrt; die Privilegiensätze sind Reformkloster-Formeln des späten 11. Jahrhunderts und wahrscheinlich aus dem Deperditum Eugenianum für Marienberg übernommen.

Wir können die Untersuchung der Honoriusnachzeichnung nicht schließen, ohne vorher die Korrekturen zu beachten, die im oberen Teil derselben angebracht sind: Überschreibungen in der 8., 11., 12., 13., sowie Streichungen in der 15. und 16. Textzeile; das E-artige Verweisungszeichen über dem Ortsnamen Fliese (13. Textzeile) und der Schrägstrich durch das L von Liceat (18. Textzeile)<sup>29</sup>. Sie weisen darauf hin, daß das Zweitstück der Honoriusurkunde, das wir als interpolierte Nachzeichnung erkannt haben, als Konzept verwendet worden ist. Fragen wir, für welchen Zweck, so werden wir in erster Linie an das Innozenzprivileg von 1249 denken. Dieses kommt aber, neben anderen

---

<sup>27</sup> Vgl. meinen Aufsatz Der sogenannte Vigiliusbrief, in: Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung Bd. 50 S. 41.

<sup>28</sup> Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia Bd. 1 S. 74 (betr. Kloster Rott und die Grafen von Lechsgemünd).

<sup>29</sup> Das Schriftbild ist grundverschieden, aber ein sicheres Urteil ist schwierig, weil die Einfügungen im Text zwischen den Zeilen in ganz kleiner gedrängter und stark gekürzter Schrift vorgenommen wurden. Dem E-artigen Zeichen entsprechen auf der Rückseite des Pergaments, in einem Absatz von etwa 20 größtenteils abgeriebenen kurzen Zeilen angeordnet,

Gründen<sup>30</sup>, schon wegen des paläographischen Befundes nicht in Betracht. Denn, wenn die Schrift der Honoriusnachzeichnung frühestens ins spätere 13. Jh. weist, kann sie nicht als Vorlage für 1249 gedient haben. Auch weist der Strich durch das L in Liceat nicht auf IA hin, weil IA an dieser Stelle kein Plus gegenüber HB zeigt. Entscheidend gegen eine Verwendung von HB als Konzept für IA aber ist, daß in HB bereits das gegen Vogt und Bischof gerichtete Reformkloster-Formular aufgegriffen wurde und daß es durch Interpolationen verändert erscheint. Läßt jenes Formular auf eine tiefgreifende Auseinandersetzung des Klosters mit den beiden Gewalten schließen, so müssen die Interpolationen durch ganz bestimmte Anlässe hervorgerufen sein. Für beides sind, wie wir sehen werden, in Marienberg einschlägige Nachrichten erst für das ausgehende 13. Jh. vorhanden und zwar solche, die gerade auf die interpolierten Stellen so eindeutig Bezug nehmen, daß HB erst in dieser Zeit entstanden sein kann. Hingegen zeigt HB, wie wir sehen werden, enge Zusammenhänge mit einer dritten Fassung der Honoriusurkunde (HC) und auf diese weist auch der Strich durch das L in Liceat, weil in HC vor

---

mehrere Posten (Güter, Rechte, Eigenleute), welche offenbar bei diesem Zeichen in die Besitzliste der Neufassung eingeschoben werden sollten. Die Zeilen stammen von einer Cursivhand saec. XIII ex., die mit der Hand, welche die genannten Überschreibungen vornahm, nicht identisch ist. Der Dorsaltext hat ausgesprochene Unterlängeschlingen und, als spätes Merkmal, bereits nach innen durchgezogene, statt nach auswärts geschwungene Schrägschäfte.

<sup>30</sup> Es müßte sich dabei um eines jener nicht seltenen Empfängerkonzepte handeln, wie sie in der päpstlichen Kanzlei bis ins 13. Jh. hinein bei Privilegienbestätigungen mitunter vorgelegt wurden. Die uns überkommenen Konzepte sind aber entweder Originale älterer Papstprivilegien (Vorurkunden), welche in der päpstlichen Kanzlei auf der Plika, in dorso oder auf beigelegten Zetteln mit entsprechenden Ergänzungen versehen wurden, oder es sind von Empfängern hergestellte Konzepttexte, an denen in der päpstlichen Kanzlei entsprechend herumgebessert werden konnte (vgl. Baumgarten, Kleine diplomatische Beiträge I in: Röm. Quartalschrift Bd. 21 S. 143 ff.; Kehr, Die Minuten von Passignano in: Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken Bd. 7 S. 8 ff.; Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre II<sup>2</sup> S. 155). Beide Möglichkeiten treffen bei uns kaum zu: wir haben kein Original, ja nicht einmal eine bloße Nachzeichnung vor

der Liceat-Formel eine zusätzliche (Decimas preterea) eingefügt erscheint. Es ist also die Honoriusnachzeichnung nicht als Konzept für das Innozenzprivileg, sondern mit als Vorlage für HC verwendet worden; sie stellt gleichsam eine Vorarbeit für die letzte Fassung der Honoriusurkunde dar.

IV. Die dritte Fassung der Honoriusurkunde (HC) und die erweiterte Fassung des Innozenzprivilegs (IC) sind beide nur abschriftlich überliefert (siehe eingangs die Bemerkungen zur Überlieferung); daher kommt die Betrachtung der äußeren Merkmale in Fortfall. Textlich gehören beide Fassungen eng zusammen, so daß ihre Betrachtung unter einem gegeben ist. Die Fassung HC ist die ausführlichste der Honoriusüberlieferungen. Insbesondere die Besitzliste sucht alle irgendwie erreichbaren Güter und Rechte zusammen und beschreibt sie näher mit all ihren Zugehörungen<sup>31</sup>. Was die neue

---

uns; hat doch der Diktatvergleich gezeigt, daß HB gegenüber HA sehr wichtige Zusätze enthält; aber auch als vom Empfänger hergestellter Konzepttext kann unser Stück nicht gelten, weil es ja nicht auf Innozenz, sondern auf Honorius lautet — es wäre denn, man hätte die Kühnheit gehabt, der päpstlichen Kanzlei ein aus eigenem vermehrtes Honoriusprivileg in Nachzeichnung (also unter Vortäuschung des Originals) als Konzeptgrundlage für das Innozenzprivileg unterbreiten zu wollen. Für diese Annahme scheint zu sprechen, daß die Korrekturen teilweise im Innozenzprivileg berücksichtigt sind: es steht in IA tatsächlich *locum ipsum* statt der Einleitung der Besitzliste, es ist statt *vicus* bei den einschlägigen Örtlichkeitsnamen die Bezeichnung *villa* verwendet, wir finden bei Schampflur, wie in der Übersreibung *mansum* statt *curtem* und den Zusatz *usum lignorum et aqueductus*, ferner *mansus* bei Martinsbruck, *decimas terras possessiones* bei Nauders, endlich sind — nach der negativen Seite — die in der Honoriusnachzeichnung gestrichenen Pertinenzen des Besitzes in Algund anders formuliert und ist der Besitz im Fimbertal anderswo eingesetzt. Aber andererseits sind die Dorsualeinfügungen nur sehr teilweise in IA berücksichtigt: es fehlen die Eigenleuteposten und der Besitz in Tiß, allein der Posten Suvende findet sich annähernd gleichlautend in IA wieder. Dafür geht die Besitzliste in IA über die von HB hinaus, so daß ein ergänzendes Pergamentblatt mit den weiteren Posten der Besitzliste (an Stelle der in dorso notierten) angenommen werden müßte, das als Grundlage der Besitzliste zu dienen gehabt hätte. Und ganz eigene Wege geht IA gegenüber HB in den Privilegiensätzen, wie noch aufzuzeigen sein wird.

<sup>31</sup> Es tauchen gegenüber HA zahlreiche neue Ortsnamen auf (Schlinig,

Besitzliste, selbst gegenüber HB, umsoviel länger macht, sind weniger die Ortsnamen, als die erläuternden Angaben dazu, die ins einzelne gehenden Aufzählungen der Rechte und Pertinenzen. Man hat den Eindruck, daß dieser Besitzliste ein Urbar als Vorlage gedient hat; allerdings neben der Innozenzsurkunde (IA), deren Formulierungen in vielen Posten anklingen und z. T. durch Einschübe erweitert erscheinen. Die Fassung IC stimmt in der Besitzliste einschließlich der Pertinenzen und einkleidenden Phrasen fast durchwegs wörtlich mit HC überein; Differenzen bestehen höchstens in der Formung einiger weniger Ortsnamen. Diese Übereinstimmung setzt sich in den Privilegiensätzen fort und erstreckt sich überhaupt auf alle Formeln — ausgenommen natürlich die Intitulatio, die Unterschriften und das Datum. Sie ist besonders auffällig bei den interpolierten Wörtern und Phrasen<sup>32</sup>. IC darf also geradezu als Entsprechung von HC bezeichnet werden; so wird die gemeinsame Entstehung beider Fassungen kaum zu bezweifeln sein.

Welches sind nun im Einzelnen die Vorlagen der sich so weitgehend deckenden Texte HC und IC? Die Diktatuntersuchung (s. Tir. UB I/2 n. 767 und künftig den Druck des Innozenzprivilegs Tir. UB. I/3) zeigt, daß HB und IA die Unterlagen sind, aus denen man mit gewissen Änderungen und Ergänzungen die Formeln bezog, nicht ohne sie manchmal innerhalb der Reihenfolge zu verschieben. Was die Besitzliste anlangt, haben wir schon darauf hingewiesen, daß, neben der vermuteten Urbarvorlage, IA als Grundlage der Neufassung gedient hat; aber nicht ausschließlich, denn so wie in der Adresse *Montis sancte Marie*

---

Hafling, Basling und Marling, Töll, Vezzan, Göflan, Matatsch, Laas, Prad, Lichtenberg-Suwendes, Schluderns, Milanz, Tartsch, Mals, Schleis, Laatsch, jenseits Calven-Taufers, Kauns, Ladis, Serfaus, Fimbertal, Samnaun, Remüs, Schuls, Ardez, Ast), die nur z. T. schon in HB (Fimbertal, Matatsch, Schluderns, Hafling) dazugekommen waren.

<sup>32</sup> Vgl. z. B. das *salutem* in der *Inscriptio*, die Einfügung *quas nunc habetis vel habebitis* und den Schluß *sine omni episcoporum contradictione* der Zehentrevindizierungsformel, die Umstellung *sine contradictione retinere aliqua* statt *sine contradictione aliqua retinere* in der *Liceat*-Formel, *secundum dei timorem* statt *secundum deum* in der *Obeunte*-Formel, den Hinweis auf den *Vogteirevers* in der *Porro advocato*-Formel.

*virginis* (statt *de monte sancte Marie* in IA) und *salutem in perpetuum* (wohl irrigerweise aus einer *littera cum filo serico* herübergenommen), desgleichen die Bezugnahme auf die älteren Papstprivilegien Alexanders III. und Lucius' III.<sup>33</sup> aus HB stammt, so ist auch die Phrase *vobis collata* am Schlusse der Besitzliste der Fassung HB entnommen. Von den Privilegiensätzen stammen nur vier aus HB: die Crisma-Formel (also auch in IC nicht in der Fassung von IA, sondern in der Fassung der älteren Reformklöster und zwar mit den der Fassung HB eigenen Interpolationen), aber an früherer Stelle; die *Abbas sane*-Formel des alten Reformklosterformulars, während die gegen die erbliche Vogtei gerichtete *Preterea mansuro*-Formel und die *Si quam vero decimam*-Formel in HC und IC nicht aufgenommen wurden; die *Porro advocato*-Formel gegen die Veräußerungen von Klostergut (aber mit der interpolierten Ausdehnung auf die Eigenleute und deren Güter und mit dem Bauverbot auf Klostergrund; ausgedehnt auf den Besitz) sowie die *Byzantius*formel. Aus IA sind in HC und IC übernommen: in der *Narratio* die Wendung *monasterium de Monte sancte Marie in Burgus Curiensis dyocesis* (in IC wurde die Diözesanbezeichnung vergessen); in der Besitzliste der Beginn mit *locum ipsum*, außerdem einige gegenüber HB neue Ortsnamen und verschiedene sie einkleidende Phrasen (*lacos duos, mansos duos — spontem Martinum, in loco qui dicitur Schampflur — aqueductus*), doch dürfte die Besitzliste im wesentlichen neu erstellt worden sein, wobei gegen Schluß der *Passus* der allgemeinen *Pertinenzen* wörtlich aus IA entlehnt wurde; die *Decimas preterea*-Formel, aber an früherer Stelle und mit Einfügungen, welche wir allerdings schon in der Abänderung der einschlägigen Reformklosterformel in HB finden (*quam habetis vel habebitis, absque omni episcoporum contradictione*); die Wendung *in monasterio vestro* (statt der älteren *in eodem loco*) im Klosters Austrittsverbot; die *Generale interdictum*-Formel (wobei in IC das Wort *terre* vergessen ist); die Formel *Ad haec novas et indebitas exactiones*, aber mit der Interpolation *vel exactiones sive col-*

---

<sup>33</sup> Daß sie auch in IC wohl überlegt ist, zeigt die Hinzufügung von Honorius III.

lectas; die Sepulturam-Formel, erkenntlich an der Einfügung des publice usurarii, welche das Honorius-Privileg (HA, auch HB) noch nicht enthält; die Obeunte vero-Formel, erkenntlich an der Einfügung des eorum maior (pars consilii sanioris), welche in HB ebenfalls fehlt; die Formel Paci et tranquillitati des Zistenzienserformulars (Freiung des Klosterbezirks); die Preterea omnes libertates-Formel (allgemeine Bestätigung der weltlichen und kirchlichen Freiheiten); die allgemeine Sanctio, einschließlich der jüngeren regulären Anfügung et in predictis decimis moderatione concilii generalis. Die Comminatio und Benedictio (spezielle negative und positive Sanctio) sind 1220 und 1249 gleichlautend, so daß nicht entschieden werden kann, woher sie für HC und IC genommen wurden. Unterschriften und Datierung stammen in HC wohl aus HB, in IC aus IA, doch ist dem Diktator von HC die Auslassung von ueterem in Ortsnamen und die Verlesung von W. uilli in W. illustrissimi (statt Willielmi) passiert, wenn nicht beide Fehler auf das Konto Goswins zu setzen sind, dem allein wir ja unsere beiden Texte verdanken. Zusammenfassend dürfen wir feststellen, daß der Diktator von HC und IC, unbekümmert um die Entwicklung des Formulars der päpstlichen Privilegien zu einem festen privilegium comune, aus den Vorurkunden alles an Formeln herangezogen und zusammengefügt hat, was der Sicherung der Rechte des Klosters dienen konnte. Beide Fassungen haben nicht nur die Besitzlisten, sondern auch den Formularbestand gemeinsam und sind außerdem durch den Verweis auf das Honoriusstück in IC miteinander verbunden.

V. Die Motive der Fälschungen. Wir sprechen von Fälschungen, weil in HB, HC, IC Texte vorliegen, welche niemals in der Kanzlei der Aussteller, unter deren Titel sie gehen, hergestellt worden sein können. Im Falle HB liegt eine Kombination von Nachzeichnung des Originals und erweiterter Fassung vor, welche unter Vornahme aktueller Einfügungen mit Hilfe eines älteren Privilegientextes hergestellt wurde. Da diese Fassung zu wenig weitgehend war, wurden in HC und IC auf Grund von HB und IA umfassende Besitz- und Freiheitenbestätigungen fabriziert, wie man sie für den noch zu besprechenden Zweck nötig zu haben glaubte. Da die Originale (mit den Fassungen HA, IA)

erhalten blieben, ist der Maßstab klar gegeben. Es ist das eine große Ausnahme, denn gewöhnlich wurden sie bei Fälschungen vernichtet, um die lästige Zeugenschaft, welche ein Minus gegen ein Maius abgeben muß, los zu sein; außerdem hat man in der Regel die Beglaubigungsmittel des Originals (Siegel usw.) benötigt um sie an die eigenen Machwerke zu hängen. In unserem Falle ließ man beidemale die Bullen an den Originalen und dies, obwohl man beim Zweitstück der Honoriusurkunde zunächst an eine bullenmäßige Beglaubigung gedacht haben mag (sonst hätte man kaum verlängerte Schrift und Unterschriften nachgezeichnet). Wenn man schließlich auf die Spolierung der Originale verzichtet hat, ist dies wohl im folgenden begründet.

Der obere Vintschgau gehörte im späteren 13. Jh. bereits zum Geltungsbereich des Notariatsinstruments. Dieses bot noch eine andere Möglichkeit, für die Fälschung eine glaubwürdige Form zu erreichen: die des notariellen Transsumpts. Es mußte eine öffentliche Urkundsperson, eben ein Notar, vom Machwerk eine Kopie herstellen und die autentische Herkunft bestätigen, so wie das z. B. der Trientner Notar Zachäus mit dem berühmten interpolierten Grafenschaftsdiplom K. Konrads II. für das Hochstift Trient, de dato 1027 Juni 1 (Tiroler UB. I/1 n. 52) vollführte<sup>34</sup>. Dieser Weg schloß ferner die Fährlichkeiten, die eine Nachzeichnung mit sich bringt, aus; man brauchte nur, allerdings außerhalb des Klosterbezirks, einen Helfer zu finden, der zur Verletzung seiner Amtspflicht bereit oder vielleicht hinsichtlich der ihm zur Verfügung gestellten Vorlage nicht recht im Bilde war. Auf diesen Weg weisen folgende Indizien hin: einmal die Bezeichnung *sub publica forma et publico instrumento* für die Vorlage von IC durch Goswin und die interpolierte Wendung *pignore obligare* in der Porro advocato-Formel. Die erstere deutet ein Notariatsinstrument als Vorlage an, die letztere — eine von den Notaren häufig verwendete Phrase — läßt geradezu einen Notar an der Arbeit vermuten. Wenn sich die Vorlage von IC im Marienberger Archiv noch auffinden ließe, könnte vielleicht diese Frage eindeutig

---

<sup>34</sup> Vgl. meinen Aufsatz: Nochmals das Diplom K. Konrads II. vom 4. Juni 1027 für das Hochstift Trient, in: Veröff. d. Mus. Ferdinandeum Bd. 12 S. 51 ff.

entschieden und könnten möglicherweise Verfasser und Schreiber von HC und IC gefaßt werden. Ungeklärt bleibt, auch bei dieser Lösung, warum die beiden Originale nicht vernichtet wurden; wenschon die Notwendigkeit der Verstümmelung der Originale bei Anwendung des notariellen Transumptes wegfiel, das Zeugnis des Maius gegen das Minus blieb. War man der Wirkung der Machwerke doch nicht ganz sicher und wollte man für alle Fälle die echten und umfassenden Privilegien behalten, um nicht gegebenen Falls ohne Waffe dazustehen? <sup>35</sup>

Bei Beantwortung der Frage nach den Fälschungsmotiven wird von dem textlichen Plus derselben gegenüber den Originalen und von den Nachrichten auszugehen sein, welche für die Klostergeschichte der als Abfassungszeit in Betracht kommenden Epoche zur Verfügung stehen. Das Plus der Neufassungen haben wir oben festgelegt. Es bezieht sich sowohl auf die Besitzliste wie auf die Privilegiensätze. Bei der Besitzliste sowohl auf neue Örtlichkeiten wie namentlich auf die mit dem Grundbesitz verbundenen Allmendrechte, welche ja allzeit besonders umstritten waren. Besonders in HC und IC treten Bedürfnis und Absicht, den Besitz des Klosters bis ins Einzelne festzulegen und durch päpstliche Bestätigungen zu sichern, deutlich zutage. Gerade in dieser Hinsicht dürfte HB nicht die gewünschte Vollständigkeit aufgewiesen haben, so daß man sich auf das Ganze zu gehen und ferner das Innozenzprivileg zu « erneuern » beschloß.

Noch ausgesprochener ist das Plus in den Privilegiensätzen. Schon HB läßt eindeutig erkennen, gegen wen diese Zutaten gerichtet sind: gegen die bischöfliche Jurisdiktion über Kloster und Klosterpfarre und die daraus resultierenden Abgaben, gegen die Verfügungen des Vogtes über des Klosters Güter und

---

<sup>35</sup> Wenn wir von Fälschungen sprechen, dann muß allerdings berücksichtigt werden, daß die mittelalterlichen Urkundenfälschungen im allgemeinen nicht auf die gleiche Stufe mit den modernen zu stellen sind. Geht es hier meist um den gewinnsüchtigen Versuch, Rechte zu begründen, die man nie besessen hat, so dort oft genug um den Nachweis bestehender Rechte und berechtigter Ansprüche, die man mit den vorhandenen Beweismitteln entweder überhaupt nicht oder doch nicht entsprechend klar zu begründen vermochte.

Leute und schließlich gegen die erbliche Vogteigewalt und die durch sie gegebenen Abhängigkeiten. War die eine im allgemeinen Zug der Festigung der Diözesangewalt gelegen, so lebte in den anderen der alte Eigenkirchenanspruch der Stifter praktisch und fühlbar weiter. Darüber hinaus deuten schon in HB die Interpolationen: *si sine causa offensus fuerit* (vom Bischof) und *vel hominum seu illorum res* (vom Vogte) sowie *vel possessionem* (gegen die Wegnahme von Klosterbesitz für Bauzwecke) auf aktuelle Anlässe der Einfügungen hin. Noch ausgesprochener auf beides zugeschnitten ist das Formular der Privilegiensätze in HC und IC; einem Strauß vergleichbar ist es aus Formeln von HB und IA zusammengebunden. Nur auf drei Formeln aus den genannten Vorlagen hat man bewußt verzichtet: auf die Formeln *Preterea mansuro* und *Si quam vero decimam* aus HB, auf die Formel *Prohibemus insuper* aus IA. Die erste gegen die erbliche Vogtei gerichtete strich man fort, weil sie den tatsächlichen Verhältnissen zuwider und mit dem Vogteirevers von 1193<sup>36</sup> unvereinbar war. die zweite ist durch die verwandte Formel *Decimas preterea* (Revindizierung der Zehnten), welche aus IA übernommen wurde, hinfällig geworden; die dritte (ebenfalls aus IA) ist wohl deswegen fortgeblieben, weil darin vom *assensus diocesani episcopi* die Rede ist; schon in HB ist dieselbe Wendung aus einer anderen Formel weggelassen worden (*Si quam vero decimam*) — übrigens mit ein Hinweis darauf, daß HB und die beiden jüngeren Fassungen entstehungsgeschichtlich zusammengehören.

Die Frontwendung der Fälschung gegen den Bischof ist überhaupt eines der Hauptcharakteristica, das uns aus ihnen entgegentritt. Sie ist in HB schon in der Reaktivierung des einschlägigen Reformkloster-Formulars gegeben (Gratisfunktionen, Recht der Heranziehung eines fremden Bischofs bei simonistischer Haltung des Ordinarius) und wird dort durch die Interpolation *vobisque si sine causa offensus fuerit* betont. In HC und IC ist diese Einstellung durch weitere Interpolationen verschärft: an die aus IA übernommene Formel des Zehentrevindizierungsrechtes ist

---

<sup>36</sup> In diesem Vogteirevers (Tiroler UB. I/1 n. 477) sagt der Aussteller Vogt Egno von Matsch: *postquam autem ad me patris mei pervenit hereditas.*

die formularfremde Wendung *absque omni episcoporum contradictione* eingefügt, außerdem erscheint das ebenfalls aus IA übernommene Verbot der Abgabenerhebung durch die auf ganz bestimmte Abgaben hindeutende Interpolation *vexationes sive collectas* erläutert.

Ein zweites Characteristicum ist die Frontwendung der Fälschungen gegen den Vogt. Der eben erwähnte Einschub in das Verbot der *nove et indebite exactiones* gilt nicht nur dem Bischof, sondern auch den *seculares persone*, zu denen in erster Linie der Vogt zählt. Auf ihn allein gemünzt sind die aus dem Reformkloster-Formular stammenden Privilegiensätze, welche das Recht der freien Vogtwahl und Vogtabsetzung und das Verbot der Veräußerung von Kloostergut, letzteres durch den interpolierten Hinweis auf den (oben zitierten) Vogteirevers betont, bestimmen. Sie sind gleich der alten Fassung der Crismaformel, welche dem Bischof gilt, die deutlichste der Kampfansagen — diesmal gegen die Familie der Vögte gerichtet. Wohl gegen Bischof und Vogt steht die durchaus anachronistische *Ad indicium*-Formel (Kommissionierung des Kloosters an Rom); die päpstliche Kanzlei hat sie aus IA herausgelassen, in den Marienberger Neufassungen mußte sie bleiben, denn sie ist ja die Grundlage der Privilegiensätze des Reformklosterformulars.

Wenn wir nach Feststellung und Charakterisierung der Plura von HB, HC und IC in der Kloostergeschichte Marienbergs blättern, schauen uns wie aus einem Spiegel die Ereignisse entgegen, welche zu den besprochenen Plura passen, ja diese (sowohl die Ausfüllung der Besitzliste wie die Einfügung neuer Privilegiensätze und deren Interpolation) im einzelnen gerade hervorgerufen haben müssen. Damit gewinnen wir zugleich zu den paläographischen und im Diktat beschlossenen noch inhaltliche Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage, wann und aus welchen unmittelbaren Anlässen heraus die Neufassungen entstanden sind.

Betrachten wir zunächst das Verhältnis des Kloosters zum Bischof von Chur. Hier liegt schon zu 1251 (März 7) ein päpstliches Mandat gegen die Subsidiensteuer vor, welche Bischof Volkhard (1237—1251) unter Berufung auf ein päpstliches

Privileg erhob — ein Beispiel für den allgemeinen Abgabendruck, den die Bischöfe zur Deckung ihrer aus den weltlichen Obliegenheiten auflaufenden hohen Ausgaben ausübten<sup>37</sup>. Die Beleidigung, von der die Interpolation spricht (siehe oben) und die *indebite vexationes et collecte* fallen hingegen in die Zeit des Bischofs Siegfried (1298—1321) und zwar in dessen erste Regierungsjahre. Der Bischof war kein Einheimischer, sondern ist, nach zwiespältiger Wahl im Schoße des Kapitels, von Papst Bonifaz VIII. aus Aschaffenburg nach Chur geholt worden<sup>38</sup>. Er ist, wie der Churer Bistumshistoriker feststellt, ein sehr streitbarer Verfechter der bischöflichen Gewalt gewesen und hat, wohl im Bestreben, das verschuldete Bistum wieder emporzubringen, aus den geistlichen Anstalten seines Bereichs alles nur Mögliche herauszuholen versucht<sup>39</sup>. Dies bekam Marienberg umsomehr zu spüren, als hier dem Ordinarius in Abt Ulrich (1298—1301) ein Prälat gegenüberstand, der — Goswin sagt (bei Schwitzer S. 122) von ihm, er sei von bescheidener Weisheit (*modice sapientie*) gewesen — nicht mit der gebotenen politischen Klugheit vorging und vielleicht als Angehöriger des heimischen Geschlechtes derer von Remüs zum neuen, diözesanfremden Ordinarius von vornherein in einem gewissen Gegensatz gestanden hat. Goswin berichtet uns, der Streit habe damit begonnen, daß der Abt dem Bischof die aus Anlaß der Abtweihe schuldige Ehrung verweigert und ihn ohne die übliche Gastung habe abziehen lassen. Deswegen habe der Bischof mit dem Kloster Streit wegen der Pfarre Burgeis angefangen, dabei aber keinen Erfolg gehabt, weil die alten päpstlichen und bischöflichen Privilegien für das Kloster stritten. Bald

---

<sup>37</sup> Schwitzer, Chronik Goswins S. 184. Als Parallele hiezu vgl. das päpstliche Mandat vom 1. April 1252 gegen Konstanz für St. Gallen (Potthast Reg. n. 14 279 a/26 473).

<sup>38</sup> Mayer, Geschichte des Bistums Chur Bd. 1 S. 325; Digard, Les registres des papes (Bonifaz VIII.) n. 2792 (1298 Nov. 20).

<sup>39</sup> Ebenda Bd. 1 S. 329 f. — Am 12. Nov. 1303 Lateran, beauftragt B. Benedikt IX. den Abt von S. Abondio in Como mit der Austragung des Streites zwischen Kloster Disentis und Bischof Siegfried von Chur: *qui illis ab omni iurisdictione sua exceptis mandaverat, ut sibi eunti ad curiam regis Alemannie et moranti ibidem quandam pecuniam pro expensarum subsidio exhiberent* (Potthast Reg. n. 25 305).

darauf habe Bischof Siegfried den Abt exkommuniziert und das Kloster mit Interdikt belegt. Die Marienberger haben dessenungeachtet weiter Gottesdienst gehalten und seien dafür (abermals) exkommuniziert und für irregulares erkannt worden. Als Abt Ulrich (von Remüs) darüber starb und die Marienberger ihren Mitbruder Bertold zum Abt wählten, annullierte der Bischof die Wahl, weil der Konvent, in der Kirchenstrafe stehend, zu einer solchen nicht befähigt gewesen sei, und bestellte den Marienbergern im Konventualen Hermann von Pfäfers einen ihm genehmen Kloster Vorstand (1301, Goswin bei Schwitzer, S. 122). Diesem schrieb — nach Goswin — der Bischof bald eine Kollekte (jährliche Abgabe) von 10 Mark Berner vor, während bisher nur vier Mark gereicht worden waren. Die Chronik (Schwitzer S. 89) und das Urbar Goswins<sup>40</sup> wenden sich scharf gegen diese Erhöhung als einen Willkürakt und versuchen die Kollekte überhaupt als eine die päpstlichen Privilegien verletzende Neuerung abzutun, welche dem durch die Privilegien befreiten Kloster ungehöriger Weise auferlegt worden sei. Vor alters habe Marienberg nur den Bizantius zum Zeichen des päpstlichen Schutzes und seiner Freiheiten nach Rom gereicht; erst im Laufe der Zeit habe der Churer Bischof die jährliche Abgabe erhalten und zwar offenbar (Goswin sagt in der Chronik certe) für die Überweisung des Bizantius oder (so Goswin im Urbar) wegen der Pfarrleute der abhängigen Kirchen und vermutlich (verisimile), weil das Kloster den Bizantius nicht mehr gereicht hat, seit die Konventualen Marienbergs (statt Romzinsige) Bischofszinsige zu werden angefangen haben. Erst Bischof Siegfried habe vom Abt Hermann (von Pfäfers, also seinem Vertrauensmann) als Beihilfe für den Erwerb der Fürstenburg (zu Burgeis) die Erhöhung der Kollekte auf 10 Mark erbeten (Chronik a. a. O., im Urbar a. a. O. begründet er die Forderung sub specie mutui, was wohl als Gegenleistung für die Ernennung und Weihe zum Abt verstanden werden muß) und erhalten; dann sei sie, obwohl ursprünglich nur als vorübergehend gedacht, Gewohnheit geworden.

---

<sup>40</sup> Herausgegeben ebenfalls von Schwitzer in: Die Urbare der Stifter Marienberg und Münster usw. (Tirolische Geschichtsquellen Bd. 3 S. 111).

Wennschon diese Darstellung Goswins nicht ganz eindeutig ist<sup>41</sup>, so ersehen wir aus ihr doch die engen Zusammenhänge, die zwischen der Kränkung Bischof Siegfrieds und der interpolierten Stelle *vobisque si sine causa offensus fuerit* bzw. zwischen der vom Kloster abgelehnten Kollekte und dem Einschub *vexationes et collectas* bestehen. Dahinter steht als notwendige Deckung und geistige Grundlage der bischoffeindlichen Haltung das Zurückgreifen der Marienberger auf den päpstlichen Schutz und die darüber hinaus den Reformklöstern der Hirsauer Bewegung verbliebenen Freiheiten. In letzterer Hinsicht hat Goswin aus der Tradition heraus den Wandel vom Romkloster zu der immer mehr in Abhängigkeit vom Bischof geratenen Anstalt richtig gesehen. Freilich die unbedingte Romfreiheit (*libertas* ist mehr als *protectio*) hat Marienberg auch vorher nie besessen; die Freiheit von der bischöflichen Jurisdiktion ist ihm unter anderen Umständen erst 1659 zuteil geworden<sup>42</sup>.

Goswin verweist darauf, daß im Streite um die Pfarre Burgeis die päpstlichen und bischöflichen Privilegien auf Seite des Klosters gestanden hätten. Unter den päpstlichen kann man die älteren echten Papstbriefe des späten 12. und des 13. Jh. verstehen, muß aber darauf hinweisen, daß in ihnen die pfarrlichen Rechte nicht oder doch wenigstens nicht ausdrücklich bestätigt erscheinen.

---

<sup>41</sup> Unter *collecta* ist hier vermutlich die jährliche Abgabe zu verstehen, welche die Bischöfe von den Pfarrkirchen (auch von den klostereigenen) für die jährliche Neuverleihung der *cura animarum* zu fordern pflegten; diese Angabe wird anderwärts als *cathedraticum* bezeichnet; hingegen versteht Goswin unter *cathedraticum* den Naturalzins (Getreide, Käse, Fleisch), der von denselben Kirchen dem Ordinarius als Zehentablöse bzw. als Ehrung für die jedes vierte Jahr fällige bischöfliche Visitation gereicht werden mußte — eine Angabe, die sonst als *servitium episcopale* bezeichnet wird. Goswin behauptet, daß das *cathedraticum* jenseits der Engadiner Berge (Churwalden) nicht gereicht werden mußte, obwohl es im bischöflichen Urbar gefordert sei; denn dort hüte der Adel den heimischen Klerus und lasse keine Neuerungen zu (Urbar a. a. O.). Über die genannten Abgaben vgl. Schreiber, *Curie und Kloster* Bd. 2 S. 80 ff. Außer *collecta* und *cathedraticum* erwähnt Goswin im Urbar (S. 109) noch die Ehrung (*honorantia*), welche zur Bischofswahl fällig ist (Schlitten mit Polster, 2 Hirschfelle, 1 Reitpferd, alles zusammen im Werte von 10 Mark Berner).

<sup>42</sup> Tinkhauser, *Beschreibung der Diözese Brixen* Bd. 5 S. 55.

Gerade im Zusammenhalt mit dem Vorgesagten wird man kaum fehl gehen, wenn man den Zeitpunkt für das Hervorholen der Reformklosterformeln und für die auf Burgeis bezügliche Interpolation in die Jahre 1298/1300 ansetzt, da gerade damals das Kloster im offenen Kampf mit dem Churer Ordinarius gelegen ist. In dieser Zeit, da Exkommunikation und Interdikt über dem Kloster lasteten und, wie wir gleich sehen werden, der Vogt mit harter Hand auf der schwergeprüften Stiftung seiner Ahnen lag, dürfte man die Waffen gegen beide Gewalten geschmiedet haben<sup>43</sup>.

Wie stand das Kloster zu den Nachfahren seiner Stifter, zu den Vögten von Matsch? Auch die gegen den Vogt gerichteten Privilegiensätze haben ihre Begründung in Ereignissen und Entwicklungen des späteren und ausgehenden 13. Jh. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Stifterfamilie der Hochfreien von Tarasp, namentlich der zweite «Gründer» Ulrich (IV.), der die Verlegung des Klostersitzes von Schuls nach Marienberg betrieb, trotz der Kommendation des Klosters an Rom die Vogtei beibehielt — eine Entwicklung, die wir bei den meisten Reformklöstern wieder finden<sup>44</sup>. Ulrich hat wahrscheinlich schon 1164/67 (Tiroler UB. I/1 n. 294) die Vogteigewalt seinem Verwandten Egno von Matsch weiter gegeben und damit die Erbvogtei der Matscher begründet; obwohl er verfügte, daß Egno und seine Nachfolger ihr «Amt» vom jeweiligen Abt zu empfangen hätten, blieb dieses doch in der Familie der Matscher erblich, und Egno (II.), des ersten Egno Sohn, konnte im Vogteirevers von 1193 (Tiroler UB. I/1 n. 477) mit Recht sagen, daß ihm die Vogtei erblich überkommen sei. Aus der ersten Hälfte des 13. Jh. werden uns Reibungen zwischen Marienberg und seinen Vögten noch nicht berichtet. Im Gegenteil, nach Goswin ist das Kloster mit Hartwig († 1250) und dessen Söhnen Egno (III., † 1277) und Albero († 1280) in besten Beziehungen gewesen<sup>45</sup>. 1252 ist es

---

<sup>43</sup> Nicht nur die Papsturkunden (HB, HC, IC), sondern auch die mehrfach erwähnte sogenannte Egnourkunde für Marienberg von 1186.

<sup>44</sup> Schreiber, Kurie und Kloster Bd. 2 S. 255 f.; Heilmann, Die Klostervogtei S. 104 f.

<sup>45</sup> Siehe das Lob Goswins auf Vogt Hartwig und dessen Kost- und

gerade der Vogt, der in Rom gegen den Churer Bischof wegen versuchten Abgabendruckes Klage führt und ein päpstliches Kommissorium erreicht (Goswin bei Schwitzer S. 184). Aber noch unter den Söhnen Hartwigs muß der Schutz der Vögte versagt haben, da 1274 die Herren von Reichenberg und Remüs das Kloster schwer brandschatzten und Teile seiner Einkünfte durch längere Zeit vorenthalten können; 1279 muß das Kloster gegen Zinsverweigerer die Hilfe des Papstes anrufen (ebenda S. 116, 188). Nach dem Tode Alberos verschlechterten sich die Beziehungen zusehends, insbesondere seitdem Ulrich auf Grund der Teilung mit seinem Bruder Egno (IV.) allein die Klostervogtei führte. Goswin berichtet, daß Ulrich von den Eigenleuten des Klosters Abgaben erhob, obwohl sie früher nur dem Kloster Wachszins gereicht hätten (ebenda S. 121). 1289 ergeht ein neuerliches päpstliches Mandat gegen die Zinsverweigerer (ebenda S. 186). Einen zweiten Angriff der Herren von Reichenberg suchte das Kloster 1294 durch Anrufung des Papstes abzuwehren (ebenda S. 118). Unter Abt Hermann (siehe oben) kommt es dann zur Katastrophe: er wird im Auftrage des Vogtes Ulrich von Matsch am 26. August 1304 enthauptet (ebenda S. 122, 125). Goswin begründet die Tat damit, daß der Abt dem Kloster seine und seiner Leute alte Freiheit wieder zu geben versuchte. Im einzelnen werden Beschwerden, wie man sie sonst gegen die Vögte erhob (übergroße Zahl der Gerichtskosten, Übertreibung der Gastungspflicht und der Anteilforderungen an den Gerichtsgeldern, Einsetzen von Untervögten usw.) und mit Urkundenfälschungen bekämpfte<sup>46</sup>, von Goswin nicht aufgeführt. Wohl aber hören wir von ungerechtem Abgabendruck auf die Klosterleute, der ebenfalls einen häufigen Beschwerdepunkt bildet. Auf ihn deutet — hier sind die Zusammenhänge zwischen den berichteten Ereignissen und den Fälschungen klar — die *Interpolation vel hominum vestrorum seu illorum res* in der *Porro advocato*-Formel hin. Aber auch an Klostergut mögen sich die Matscher vergriffen haben: pfandweise, wie die Inter-

---

Tuchzuwendungen an den Konvent (bei Schwitzer S. 103) und die Jahrtagsstiftungen der Söhne (ebenda S. 157).

<sup>46</sup> Schreiber, Kurie und Kloster Bd. 2 S. 65 f.; Heilmann, Die Klostervogtei S. 22 ff., 97, 100.

polation pignore obligare zeigt, und durch Beschlagnahme von Baugrund, wie aus der Einfügung vel possessionem in das Bauverbot derselben Formel hervorgeht. Gegen die Zinsverweigerer und frevelhaften Besitzer des Klostergutes und zugehöriger Rechte richten sich auch die ausführlichen, durch weitere Interpolationen erweiterten Besitzlisten. Wahrscheinlich hat Abt Hermann die unter seinem Vorgänger hergestellten, namentlich gegen den Bischof, aber auch gegen die Vögte vermeinten Waffen offen gegen diese gezückt und eine grundlegende Änderung in der Stellung des Klosters zu erreichen versucht. Die Ereignisse weisen jedenfalls auf die Urkunden als das auslösende Motiv zur Tat des Vogtes hin: Goswin berichtet uns (bei Schwitzer S. 38, 122 ff.), daß der Matscher nach der Tötung des Abtes das Archiv aufgebrochen und die Schriften, die verdächtig erschienen, nach Matsch gebracht habe. Sie seien dort perlustriert und nur zum Teil zurückgegeben worden, so daß einige Papst- und Kaiserurkunden im Original verloren gingen und man schon zu Goswins Zeiten auf Kopien angewiesen war. Aus der hilflosen Wut des Matschers dürfte dessen Verzweiflungstat gegen den Klostervorstand, aus dem Verdacht gegen die Echtheit wenigstens eines Teiles der vorgewiesenen geistigen Waffen die Spolierung des Klosterarchivs zu erklären sein. So hat in unserem Falle der für die Klöster im allgemeinen erfolgreiche Schriftenkrieg einen katastrophalen Ausgang genommen: der Schirmvogt hat in Negierung seines Amtes auf den pergamentenen Hieb mit dem Schwert paradiert. Es ist wohl kein Zufall, daß diese Tat — kaum ein Jahr später — einer anderen, diesmal weltgeschichtlichen Handlung, auf dem Fuße folgte, von der K. Eder<sup>47</sup> mit Recht das Wort vom Bruch der Achse des Mittelalters geprägt hat: der Gefangennahme und tätlichen Bedrohung P. Bonifaz' VIII. in Anagni am 7. Sept. 1303.

---

<sup>47</sup> Deutsche Geisteswende zwischen Mittelalter und Neuzeit S. 28 f.